



B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes „Mallmersdorfer Straße“ in Elsendorf

Der Gemeinderat Elsendorf hat den Planentwurf des Bebauungsplans in seiner Sitzung vom 08.05.2018 gebilligt.

Es handelt sich um einer innerörtliche Nachverdichtung im Verfahren nach § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Es sind umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Kultur- und Sachgüter sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung verfügbar. Zum Schutzgut Mensch liegen Aussagen des Landratsamtes Kelheim in Bezug auf den einzuhaltenden Mindestabstand zur benachbarten Pferdehaltung im Südosten und Aussagen der Nachbarn zu einer befürchteten Lärmeinträchtigung durch den ruhenden Verkehr vor. Bei der Tiewelt ist der alte Dachstuhl in Bezug auf die Fledermäuse relevant und beim Abriss zu beachten. Der Grünbestand ist in einem Bestandsplan erfasst. Zum Schutzgut Wasser ist die teilweise Lage im wassersensiblen Bereich gemäß IÜG und der geringe Grundwasserflurabstand zu nennen, ebenso der Umgang mit wild abfließendem Wasser vom Hang im Osten. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Grünordnungsplan integriert. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind auf 15 Seiten zusammengestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

28. Mai 2018 bis zum 28. Juni 2018

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg in der Regensburger Str. 1, 84048 Mainburg, Zimmer Nr. 4, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mainburg, den 18.05.2018
GEMEINDE ELSENDORF


Huber
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch:
Anschlag am 18.05.2018
Abgenommen am 29.06.2018